



DG(SANCO)2013-6650 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN ITALIEN

15. – 26. APRIL 2013

BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGUNG UND DER KENNZEICHNUNG VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSE

HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DEN OBENGENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6650).

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 15. bis zum 26. April 2013 in Italien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln durchgeführt hat.

Ziel des Audits war die Bewertung der Systeme zur amtlichen Kontrolle der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Die Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden erfolgt anhand einer angemessenen Anzahl an Büroaudits am Hauptsitz und in den regionalen Büros der Kontrollstellen sowie anhand von Überprüfungs-/Witness-Audits bei den Unternehmern. Die fehlende Koordination zwischen den zuständigen Behörden und laufende Strukturreformen in einigen zuständigen Behörden schwächen das System zur Überwachung der Kontrollstellen. Zur Behebung dieser Mängel wurde allerdings ein neuer nationaler Ausschuss eingerichtet.

Die Kontrollen der zuständigen Behörden und der Kontrollstellen stützen sich auf jährliche Pläne, und Risikokriterien werden ausreichend berücksichtigt. Durch die große Zahl an Proben, die die Kontrollstellen bei den Unternehmern ziehen, und die Kontrollen der zuständigen Behörden im Handel haben Letztere einen guten Überblick darüber, inwieweit die Vorschriften bei der ökologischen/biologischen Erzeugung eingehalten werden.

Das System zur Kontrolle von Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der Einfuhr gewährleistet nicht in ausreichendem Maße, dass die Sendungen gemäß den EU-Vorschriften überprüft werden. Daher besteht die Gefahr, dass nichtkonforme

Sendungen für den freien Warenverkehr freigegeben werden und über Italien in die EU gelangen.

Es wurden noch weitere Mängel festgestellt, vor allem hinsichtlich des Umgangs mit Tieren und Ausnahmeregelungen bezüglich der Verwendung konventioneller Futtermittel; die besuchten Kontrollstellen haben nicht immer alle Informationen ordnungsgemäß überprüft.

Der Bericht enthält Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden könnten und wie sich die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessern ließe.

Empfehlungen

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang dieses Auditberichts genaue Angaben zu den durchgeführten und den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen vorzulegen und anzugeben, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen („Maßnahmenplan“). Den zuständigen Behörden werden folgende Empfehlungen erteilt:

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass das gesamte Personal, das mit amtlichen Kontrollen befasst ist, einschließlich der Zollinspektoren, angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhalten, die sie dazu befähigt, ihre Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht nach Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen.
2.	Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sollte eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen für die Überwachung der Kontrollstellen zuständigen Behörden sichergestellt werden, damit die Anforderungen des Artikels 27 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt werden.
3.	Die Informationen in Artikel 92 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wirksam und angemessen sind, dass die Kontrollstellen die Kontrollen bei den Unternehmern zu den geeignetsten Zeitpunkten durchführen und dass Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Informationen erforderlichenfalls zu überprüfen.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Analyse von Proben in benannten Laboratorien durchgeführt wird.
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass nur solche Pflanzenschutzmittel in der ökologischen/biologischen Erzeugung verwendet werden, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet werden,

Nr.	Empfehlung
	und insbesondere, dass für Pestizidrückstandsgehalte in ökologischen/biologischen Erzeugnissen kein Auslösewert festgelegt wird.
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Etiketten auf ökologischen/biologischen Erzeugnissen, vor allem auf Weinflaschen, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.
8.	Es sollte sichergestellt werden, dass in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig enthornt wird, wie in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission festgelegt, und dass die amtlichen Tierärzte dahingehende Anweisungen erhalten, wenn sie solche Maßnahmen genehmigen.
9.	Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer gemäß Artikel 47 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission nur während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet genehmigen.
10.	Es sollte sichergestellt werden, dass ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission für den freien Warenverkehr freigegeben werden und vor allem, dass die Zollinspektoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dokumentierte Verfahren zu den Kontrollen ökologischer/biologischer Erzeugnisse bei der Einfuhr erhalten.
11.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse gemäß den Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission nur genehmigt wird, wenn der Importeur ausreichend nachweisen kann, dass die Bedingungen des Artikels 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erfüllt sind.
12.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen stichprobenartige Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission durchführen und vor allem, dass unangekündigte Besuche tatsächlich nicht vorher angekündigt werden.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6650